

Struktur als Generalisierung – Systemtheorie und Konventionen der Rechtfertigung im Zusammenhang mit digitalem *Filesharing*

Von Isabel Kusche

Zusammenfassung: Orientiert an einem Fallbeispiel untersucht der Beitrag Parallelen und Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen Luhmanns Auffassung sozialer Erwartungsstrukturen und den von Boltanski und Thévenot untersuchten Konventionen der Rechtfertigung. Die ihnen gemeinsame Auffassung von Strukturen als Generalisierungen wird also nicht mit dem Ziel eines umfassenden Theorievergleichs herausgearbeitet, sondern das Interesse gilt speziell der theoretischen Beschreibung von Folgen, die die seit der Jahrtausendwende massenhaft vorkommende Verletzung von Urheberrechten digitaler Kulturprodukte im Internet hat. Es werden die Schwächen der Fokussierung Luhmanns auf die Effekte symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien und anderer Einrichtungen zur Beschaffung von Akzeptanz für Kommunikationsofferten für einen Fall aufgezeigt, in dem etablierte funktionssystemspezifische Erwartungsstrukturen durch neue technische Möglichkeiten schlagartig untergraben werden. Als Konsequenz wird vorgeschlagen, Konventionen der Rechtfertigung als systemübergreifende gesellschaftliche Erwartungsstrukturen zu begreifen, die speziell dann als Prämissen für Handeln bzw. Kommunikation relevant sind, wenn Generalisierungsleistungen der Funktionssysteme gehäuft auf Akzeptanzprobleme stoßen.

1. Einleitung

Die Luhmannsche Theorie sozialer Systeme basiert auf einer Auffassung sozialer Strukturen, die sich üblichen Einwänden gegen vermeintlich strukturalistische Ansätze entzieht. Statt mit der Unterscheidung von Struktur und Akteur, die anfällig ist für Vorwürfe, die Kompetenzen von Akteuren würden gegenüber dem Interesse an Strukturen vernachlässigt, arbeitet sie mit der Unterscheidung von Struktur und Ereignis (Luhmann 1984: 377ff). Auf dieser Grundlage entfaltet Luhmann eine Theorie gesellschaftlicher Differenzierung, die damit rechnet, dass ein Ereignis gleichzeitig von verschiedenen Strukturen in spezifischer Weise mit anderen Ereignissen verknüpft werden kann. Politik, Wirtschaft oder Recht werden so als unterschiedliche Beobachtungsweisen gesellschaftlicher Kommunikation konzipiert, die Ereignisse unter einem je speziellen sachlichen Gesichtspunkt schematisieren und auf diese Weise in den Kommunikationszusammenhang verschiedener Funktionssysteme integrieren (Luhmann 1997).

Vor diesem Hintergrund mag es auf den ersten Blick überraschen, dass im Folgenden der Vorschlag unterbreitet wird, diese Systemtheorie mit Überlegungen zu verknüpfen, die Luc Boltanski und Laurent Thévenot (2007, 2011) als eine Soziologie kritischer Kompetenzen entwickelt haben. Letztere nimmt speziell Situationen des Disputs in den Blick, will auf diese Weise aber auch grundsätzlich dem Handlungsvermögen von Akteuren gegenüber strukturellen Aspekten mehr theoretisches Gewicht verschaffen. Dies geschieht allerdings in erster Linie in Abgrenzung zu Bourdieu und damit zu einem Strukturbegriff, der sich vom Luhmannschen stark unterscheidet. Zwischen Luhmanns Auffassung sozialer Erwartungsstrukturen und der Ereignishaftigkeit der von Boltanski und Thévenot untersuchten Situationen bestehen hingegen interessante Parallelen.

Diese Parallelen werden im Folgenden nicht im Sinne eines umfassenden Theorievergleichs herausgearbeitet, sondern im Hinblick auf ein Fallbeispiel, das auf Probleme des systemtheoretischen Strukturbegriffs hinweist, für die sich aus den Überlegungen von Boltanski und Thévenot zu Situationen der Kritik und Rechtfertigung ein Lösungsvorschlag entwickeln lässt. Bei dem Fallbeispiel handelt es sich um die mit der Verbreitung des Internets etwa seit der Jahrtausendwende massenhaft vorkommende Verletzung von Urheberrechten durch das Teilen von Musik-, Film- und ähnlichen Dateien (*Filesharing*). Die Reaktionen verschiedener Funk-

tionsysteme, insbesondere des Rechtssystems, des Wirtschaftssystems und des politischen Systems, lassen sich zwar auf Basis der Luhmannschen Systemtheorie beschreiben. Auf diese Weise unterschätzt man aber, in welchem Ausmaß sich die digitale Form von Kulturprodukten auf Erwartungsstrukturen dieser Funktionssysteme destabilisierend ausgewirkt hat. Die Bezugnahme auf den Ansatz von Boltanski und Thévenot ermöglicht es, das Problem der Rechtfertigung ernst zu nehmen, mit dem rechtliche, wirtschaftliche und politische Versuche konfrontiert sind, auf den digitalen Wandel und speziell den veränderten Umgang mit Urhebererschaft zu reagieren. Die Überlegungen münden in den Vorschlag, Konventionen der Rechtfertigung als systemübergreifende Erwartungsstrukturen zu begreifen, die speziell dann als Prämissen für Handeln bzw. Kommunikation auch gesellschaftstheoretisch relevant sind, wenn Generalisierungsleistungen der Funktionssysteme gehäuft auf Akzeptanzprobleme stoßen.

2. Digitales Filesharing und das Problem des Umgangs mit Urheberrechten

Die Verbreitung und der Konsum von Kulturprodukten wie Musik, Filmen oder Büchern waren vor der Durchsetzung des Internets und digitaler Medien weitgehend unumstritten an Urheberrechte geknüpft. Zwar hatte schon die mit dem Musikrekorder beispielbare Musikkassette auf Seiten der Musikindustrie Sorgen ausgelöst. Aber kleine Anpassungen der jeweiligen Gesetzgebung, etwa durch die Einführung einer pauschalen Abgabe auf jede Leerkassette, hatten diese Bedenken weitgehend zerstreut (Karaganis / Renkema 2013: 11). Mit der Möglichkeit digital gespeicherte Kulturprodukte praktisch ohne Qualitätsverlust privat zu kopieren und mit Hilfe von Programmen im Internet an unbegrenzt viele Unbekannte weiterzugeben – zunächst insbesondere mit dem Namen Napster verknüpft – wurden die etablierten Geschäftsmodelle ab der Jahrtausendwende dagegen radikal in Frage gestellt. Zwar führte eine Klage gegen Napster wegen massenhafter Urheberrechtsverletzungen dazu, dass dieser Dienst zum Teilen von Musikdateien 2002 eingestellt wurde. Er war aber nur der Pionier für eine Vielzahl ähnlicher Systeme, deren technische Grundlagen derart weiterentwickelt wurden, dass sie ohne einen zentralen Server auskamen, was eine Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen schwieriger machte (Lüthold / Weber 2014). Hinzu kommt, dass Angebote, die auf einen zentralen Server angewiesen sind, wie etwa die in den letzten Jahren beliebten Filehosting-Dienste (Rimini / Marshall 2014: 325), sich dadurch schützen können, dass dieser Server in einem Land platziert wird, in dem Urheberrechte faktisch nicht durchgesetzt werden. Die Weiterentwicklung von Software ermöglichte es, nicht nur Musikdateien, sondern verschiedenste Inhalte zu verbreiten, so dass ein Problem, das zunächst in erster Linie die Musikindustrie zu betreffen schien, bald auch der Filmindustrie und der Verlagsbranche große Sorgen bereitete. Systemtheoretisch gesprochen schuf das symbolisch generalisierte Kommunikationsmedium des Rechts (Luhmann 1995: 131 f) schlagartig keine Erwartungssicherheit mehr. Zwischen der Perspektive des Rechtssystems, die zwischen legal und illegal unterscheidet, und der Perspektive der Nutzer hinsichtlich der Frage, welche Verhaltensweisen bei der Verwendung digitaler Medien und des Internets angemessen sind, klaffte eine Lücke (Mansell / Steinmueller 2013: 1315 f).

Das Rechtssystem hat darauf in mehreren Hinsichten reagiert. Im Laufe der letzten fünfzehn Jahre sind im In- und Ausland einige spektakuläre Fälle von Urheberrechtsverletzungen vor Gerichten gelandet, und letztere haben wiederholt harte Strafen ausgesprochen. Dabei wurde das bestehende Urheberrecht teils in neuartiger Weise interpretiert, um es auf Fragen der digitalen Verbreitung künstlerischer Werke beziehen zu können. So ist beispielsweise für die neuen technologischen Gegebenheiten zu präzisieren, was eine legale Privatkopie ist und was eine illegale Kopie, die nicht unter im Rahmen des Urheberrechts akzeptierte Varianten des privaten Gebrauchs fällt (Karaganis / Renkema 2013: 12; Jani 2015). Im Zuge dessen wurde die Bandbreite legaler privater, also nicht-kommerzieller, Nutzungsweisen eingeschränkt. Dadurch

verschärfte sich der Kontrast zu den im Zeitalter des gedruckten Buches und der Magnetkassette etablierten Nutzungserwartungen eher noch und brachte in Kombination mit den neuen technischen Möglichkeiten millionenfache Gesetzesverstöße hervor (Lessig 2004: 199ff), die aber überwiegend nicht sanktioniert wurden und werden konnten.

Das Wirtschaftssystem reagierte mit einiger Verzögerung. Eine Zeit lang setzte man bei legalen digitalen Angeboten stark auf technische Hindernisse, die dem Kopieren der so erworbenen Dateien enge Grenzen setzen sollten (Digital Rights Management). Um die Verunsicherung etablierter Geschäftsmodelle aufzufangen, bauten die Anbieter nicht einfach darauf, dass das Rechtssystem das Problem früher oder später in den Griff bekommen würde. Stattdessen versuchten sie, Beschränkungen des Gebrauchs digitaler Kulturprodukte mit Hilfe eben jener Technik durchzusetzen, die Kunden diese Produkte zur Verfügung stellt (Lessig 2004: 147ff). Auch dies war gleichbedeutend mit dem Versuch etablierte Erwartungen von Nutzern darüber, was man mit einem Musikstück oder einem Buch tun kann, radikal zu verändern. Das Anfertigen von Mixed Tapes für Freunde wird unmöglich, wenn die CDs, auf denen die dafür vorgesehenen Lieder gespeichert sind, mit einem Code versehen sind, der Kopien ausschließt. Das Kopieren von Auszügen eines Buches wird unmöglich, wenn der E-Book-Reader das nicht gestattet. Statt die Zahlungsbereitschaft für digitale Kulturprodukte zu erhöhen, verringerte dieser strikte Ausschluss bislang als selbstverständlich betrachteter Nutzungsweisen sie deshalb eher. Gleichzeitig gab es technische Mittel die technischen Maßnahmen des Kopierschutzes zu umgehen. Darauf konnte zwar das Rechtssystem wiederum damit reagieren, solche Versuche als illegal einzuordnen, was aber nichts daran änderte, dass auch sie in riesiger Zahl auftraten.

Mit der Verbreitung immer schnellerer Internetverbindungen haben sich in den letzten Jahren sowohl für Musik- als auch für Filmdateien legale Streamingdienste etabliert. Damit konnte das in den ersten Jahren exponentielle Wachstum von *Filesharing* im Internet zwar gestoppt werden, aber das heißt nicht, dass es dadurch bedeutungslos geworden wäre. Der Anteil des *Filesharing* am gesamten Datenvolumen im Internet wächst kaum noch – im Gegensatz zu anderen Nutzungsformen (Cisco 2016). Aber die legalen Dienste stehen dauerhaft im Wettbewerb mit den weiterhin verfügbaren illegalen Angeboten, was Konsequenzen für die als durchsetzbar betrachteten Preise hat (U.S. Copyright Office 2015: 88 f). In der Folge werden speziell die Preismodelle für Musikstreaming von Seiten der Künstler zunehmend kritisiert, weil sie auf diesem Wege letztlich kaum Geld für ihre Musik erhalten (Kedves 2015).

Das politische System hat die Frage der Neuausgestaltung des Urheberrechts als politisches Problem in vielfältiger Weise aufgegriffen. In Deutschland befasste sich z.B. von 2010 bis 2013 eine Enquete-Kommission des Bundestages zum Thema „Internet und digitale Gesellschaft“ in einer Arbeitsgruppe speziell mit diesem Thema (Deutscher Bundestag 2011). In mehreren europäischen Ländern formierte sich eine neue, unter dem Label „Die Piraten“ auftretende Partei um dieses und andere, mit den digitalen Medien verknüpfte Themen und konnte damit zumindest vorübergehend auch an der Wahlurne Erfolge verzeichnen. Auf europäischer Ebene bemühte man sich darum, durch internationale Handelsabkommen wie ACTA (Anti-Counterfeit Trade Agreement) den Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen zu stärken. Der in verschiedenen europäischen Ländern gegen dieses Abkommen mobilisierte Protest führte allerdings letztlich dazu, dass das Europäische Parlament es 2012 mehrheitlich ablehnte (Breindl / Briatte 2013: 28 f; Karaganis / Renkema 2013: 13).

Was sich im Zusammenhang mit der urheberrechtswidrigen Verbreitung digitaler Kopien im Internet und den Weiterentwicklungen der dafür relevanten technischen Parameter – wie der Bandbreite privater Internetanschlüsse und der Softwareprotokolle für den Austausch von Dateien – in den letzten fünfzehn Jahren vollzogen hat, lässt sich unter Bezug auf symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien und die Operationsweise der jeweiligen Funktionssys-

teme nur sehr verkürzt erfassen. Sie registrieren aus ihrer je eigenen Perspektive ein Problem und bearbeiten es mit mehr oder weniger Verzögerung gemäß der ihnen jeweils eigenen Beobachtungslogik – als Frage von Recht oder Unrecht, als Frage der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit bestimmter Unternehmen und der Zahlungsbereitschaft von Konsumenten, als Frage von kollektiv bindenden Entscheidungen der Regierungen auf nationaler und supranationaler Ebene oder der Opposition gegen geplante Entscheidungen. Trotz dieser Reaktionen werden aber erstens nach wie vor massenhaft digitale Kopien von Musiktiteln, Filmen, Fernsehserien, Büchern usw. verbreitet ohne auf Urheberrechte Rücksicht zu nehmen. Es gelingt den Funktionssystemen, anders gesagt, nur sehr begrenzt, ihre Operationen gemäß ihrer eigenen Logik auszudehnen. Zweitens ist dies, ebenso wie entsprechende öffentliche Stellungnahmen von Internetaktivisten, ein Indiz dafür, dass die Legitimität urheberrechtlicher Regelungen im Zeitalter des Internets grundlegend in Frage gestellt ist.

Nicht zuletzt als Folge der Debatte zwischen Luhmann und Habermas (Habermas / Luhmann 1971) haben systemtheoretische Arbeiten in einer Art Abwehrreflex Fragen der Legitimation in einer funktional differenzierten Gesellschaft für weitgehend erledigt gehalten. Der Hinweis darauf, dass Kommunikation gerade nicht auf Konsens hinausläuft (Luhmann 1984: 236ff), Analysen, wie Legitimation durch Verfahren erzeugt wird (Luhmann 1983) und wie Systemvertrauen im Vergleich zu persönlichem Vertrauen in der modernen Gesellschaft an Bedeutung gewinnt (Luhmann 2000: 60-79), sowie insbesondere das Konzept der symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien stellen klar, dass die Funktionsweise moderner Gesellschaft in vielen Hinsichten gerade darauf beruht, bei Fragen der Legitimation nicht auf die argumentativ ausgehandelte Zustimmung der jeweils Betroffenen angewiesen zu sein.

Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien, die konzeptionell eng mit der Herausbildung gesellschaftlicher Funktionssysteme verknüpft sind, umgehen das Problem der Legitimation, indem sie andere Motive für die Annahme von Kommunikationen bereitstellen. Sie symbolisieren zwar Werte (Luhmann 1998: 362ff), aber nicht als Resultat gemeinsamer Aushandlungsprozesse, sondern lediglich im Sinne sehr allgemeiner Präferenzen für bestimmte Zustände (Luhmann 1984: 433), wie Machtüberlegenheit, Zahlungsfähigkeit oder Wahrheit, unabhängig davon, ob die Folgen der auf dieser Basis stattfindenden Kommunikationen für direkt oder indirekt Betroffene unter normativen Gesichtspunkten Zustimmung finden oder nicht. Zwar ist eine wesentliche Pointe des Konzepts symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien, wie allgemein des der sozialen Erwartungsstrukturen, dass sie Ablehnung und Abweichung nur unwahrscheinlich machen, aber keineswegs ausschließen. Dennoch lenken sie die Aufmerksamkeit in erster Linie darauf, wie im Normalfall Kommunikationen im Rahmen von Funktionssystemen ebenso wie in alltäglichen Interaktionen bemerkenswert friktionslos aneinander anschließen.

Die neuartigen Möglichkeiten digitale Kulturprodukte zu nutzen und zu verbreiten haben aber bestimmte Erwartungsstrukturen – die Erwartung, für eine künstlerische Leistung Geld zu bekommen, oder die Erwartung, dass rechtliche Regelungen der mit der Urheberschaft eines Werkes verbundenen Ansprüche als Prämisse bei der Nutzung dieses Werkes gelten – grundlegend in Frage gestellt. Das Festhalten oder Verändern solcher Erwartungsstrukturen ist nicht einfach eine Frage der Anpassung an neue Gegebenheiten. Die Legitimation bestimmter Erwartungen hinsichtlich der Nutzung digitaler Kulturprodukte ergibt sich eben nicht schon aus dem Verweis auf rechtliche Regelungen, die ökonomische Logik des Zahlens oder politische Macht. Stattdessen werden Auseinandersetzungen darüber ausgetragen, inwiefern bestimmte Erwartungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder politischer Art im Zusammenhang mit der digitalen Vervielfältigung und Verbreitung von Kulturprodukten überhaupt noch gerechtfertigt sind. Die Legitimation derartiger Erwartungen unter Verweis auf gute Gründe ist unter solchen Umständen alles andere als nebensächlich, sondern vielmehr die Vorausset-

zung dafür, Erwartungsstrukturen soweit (re-)stabilisieren zu können, dass die Nutzung digitaler Kulturprodukte gegebenenfalls der Logik eines oder mehrerer Funktionssysteme unterworfen werden kann.

Das Beispiel des *Filesharing* und des Umgangs mit massenhaften Urheberrechtsverletzungen im Internet wirft insofern eine theoretische Frage auf, die sich mit den Mitteln der Luhmannschen Systemtheorie allein nicht bearbeiten lässt. Andererseits haben Boltanski und Thévenot ihren Ansatz mit Blick auf eben solche Situationen der Rechtfertigung und Kritik entwickelt. Um ihn für das hier beschriebene Problem fruchtbar zu machen, wird im folgenden Abschnitt zunächst diskutiert, inwieweit dieser Ansatz mit systemtheoretischen Überlegungen kompatibel ist.

3. Konventionen und Erwartungsstrukturen

Boltanski und Thévenot (2007) gehen davon aus, dass in Situationen des Disputs spezifische Konventionen die Koordination des Handelns von Akteuren ermöglichen. Ihre Überlegungen zur Kritik und Rechtfertigung von Handlungen gehören insofern zu einer Soziologie der Konventionen, die sich im Rahmen einer breiteren pragmatischen Strömung insbesondere in der französischen Sozialwissenschaft etabliert hat (Dosse 1999; Diaz-Bone 2011). Wie Al-Amoudi und Latsis (2014: 361) angemerkt haben, gehen Boltanski und Thévenot kaum explizit auf den Begriff der Konvention ein. Die Rede von „conventions collectives“ (Thévenot 2006: 106 f) im Zusammenhang mit dem Problem der Rechtfertigung markiert aber zumindest zwei Aspekte. Erstens handelt es sich um spezifische Konventionen, die nicht für alle, sondern nur für bestimmte Situationen relevant sind (Wagner 1999: 343). Zweitens liegt die Besonderheit des Regimes rechtfertigungsfähigen Handelns, in dem diese Konventionen relevant werden, in der Orientierung an verallgemeinerungsfähigen Prinzipien, die für jeden verständlich wären, der als Fremder zu einer solchen Situation hinzukäme (Thévenot 2006: 93-111). Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass in der betreffenden Situation jene Prinzipien und ihre Anwendung für alle zustimmungsfähig sind. Angenommen wird lediglich, dass die Prinzipien allgemein bekannt sind und akzeptiert wird, dass sie in *bestimmten* Situationen geeignet sind, ein Handeln oder eine Kritik zu rechtfertigen. Es wird weder Einigkeit darüber unterstellt, *welches* Prinzip in einer bestimmten Situation dafür in Frage kommt, noch darüber, wie sich das allgemeine Prinzip konkret in eine Prüfung übersetzen lässt, die in der Situation durchgeführt werden kann.

Der Begriff der Konvention indiziert damit eine eigentümliche Verbindung von Arbitrarität und Normativität (Al-Amoudi / Latsis 2014). Laut Diaz-Bone steht er für „eine soziokulturell verankerte Handlungslogik, die es Akteuren ermöglicht, sich in Situationen und unter Bedingungen der Unsicherheit handelnd zu koordinieren und eine gemeinsame Intention zu realisieren“ (Diaz-Bone 2011: 23). Demnach geht es nicht darum, die Existenz von Regeln und institutionellen Settings zu bestreiten, sondern darauf hinzuweisen, dass diese in je konkreten Situationen auf ihre Relevanz und Konsequenzen hin pragmatisch beurteilt werden müssen (Diaz-Bone 2011: 28). Als Grundproblem des Sozialen wird das der Koordination in den Mittelpunkt gerückt und nach verschiedenen Arten der Koordination – nach Handlungsregimen – gefragt (Thévenot 2006: 12 f; Dodier 2011: 76).

Viele der Beispiele, die Boltanski und Thévenot (2011: 45ff) zur Veranschaulichung des Regimes rechtfertigungsfähigen Handelns benutzen, beziehen sich auf alltägliche Situationen. Die theoretische Herleitung der Rechtfertigungsordnungen (Boltanski / Thévenot 2007: 93ff) ebenso wie ihre Systematisierung (Boltanski / Thévenot 2007: 222ff) weisen aber über diesen Nahbereich des Alltags hinaus. Genauer gesagt verknüpfen sie konkrete Situationen, die von der Arbeit an einer Maschine über das gemeinsame Schreiben eines wissenschaftlichen Aufsatzes bis zu einer Massendemonstration reichen können, unter dem Gesichtspunkt, dass bestimmte Verhaltensweisen von anderen durch Bezugnahme auf eine Ordnung der Recht-

fertigung kritisiert werden können. Grundannahme ist, dass Situationen in vielen Fällen unproblematisch und routinemäßig ablaufen, das Regime des rechtfertigungsfähigen Handelns also gar nicht ins Spiel kommt. Relevant wird es, wenn jemand mit dem, was passiert, nicht einverstanden ist, Kritik äußert und dabei Bezug auf ein Prinzip der Äquivalenz und, damit verknüpft, auf eine Vorstellung von Gemeinwohl nimmt, die er in irgendeiner Form als verletzt betrachtet.

Insofern eine Reihe – aber nicht beliebig viele – solcher Prinzipien existieren, zeichnet der Bezug auf eine Rechtfertigungsordnung keinen prozeduralen Weg zum Konsens im Sinne von Habermas (1981) vor. Der entstehende Disput kann vielmehr auch auf die Frage ausgedehnt werden, welches Äquivalenzprinzip, also welches Verständnis von Gemeinwohl, in der betreffenden Situation angemessen ist (Boltanski / Thévenot 2007: 299ff). Die Vorstellung von kollektiven Konventionen, die in Situationen des Disputs die Koordination von Handeln ermöglichen, unterscheidet sich gleichzeitig von der auf Durkheim (1977) und Parsons (1949) zurückgehenden Auffassung von sozialen Strukturen, die regelmäßig auftretende Muster in Interaktionen als das Ergebnis von komplementären Erwartungen über angemessenes Rollenverhalten begreift. Den Strukturbegriff ganz zu vermeiden und stattdessen von Konventionen zu sprechen, markiert eine Suchbewegung, mit der man dem konzeptionellen Hin und Her zwischen mehr oder weniger Struktur und weniger oder mehr individuellem Handlungsvermögen (Guggenheim / Potthast 2011: 159ff) zu entkommen versucht. Teil dieser Suchbewegung ist es, den Begriff der Konvention relativ offen zu halten beziehungsweise sich auf das Alltagsverständnis zu verlassen.

Sucht man im Kreis der Autoren, die sich dem neuen französischen Pragmatismus zurechnen, nach näheren Erläuterungen, findet man, dass Konventionen in Form von Texten, Regeln, Symbolen oder anderen externen Objekten auftreten können, inkorporiert sein können oder nicht und den Akteuren in Situationen kognitiv zugänglich sein können oder nicht (Dodier 2011: 73). Betont wird, dass Konventionen keinerlei Zwangscharakter haben müssen und in einer konkreten Situation mehr als eine Konvention relevant sein kann, um Handeln zu koordinieren (Dosse 1999: 247ff). Als Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von Konvention und Handlungsvermögen scheint einzig der Verweis auf die Praxis selbst zu bleiben, die zwischen beidem vermittelt.

Treibt man die mit dem Begriff der Konvention markierte Suchbewegung in eine etwas andere Richtung weiter, kommen aber auch Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Konzepten in den Blick. Dazu kann man sich zunächst darauf beschränken festzuhalten, dass der Begriff der Konvention darauf abzielt Regelmäßigkeiten zu benennen, die über die einzelne Situation hinausreichen, und gleichzeitig Assoziationen mit dem Normbegriff zu vermeiden. Daneben ist wichtig, dass man es in ein und derselben Situation mit einer Pluralität von Konventionen zu tun haben kann. Letzteres impliziert, dass die Koordination von Handlungen nicht als Effekt von Zwängen oder einschränkenden Bedingungen konzipiert wird. Struktur wird hier nicht als Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten gedacht, sondern als etwas anderes.

Wenn kein Zweifel daran besteht, dass es um situationsübergreifende Aspekte der Handlungskoordination geht, diese Aspekte aber nicht in irgendwelchen Zwängen zu suchen sind, welche auf Akteure wirken, benötigen wir eine andere Vorstellung davon, inwiefern Konventionen über die einzelne Situation hinausweisen. Als vorläufige Antwort bietet es sich an von Generalisierung zu sprechen. Konventionen können deshalb als Stützen der Handlungskoordination fungieren, weil sie bestimmte Aspekte verschiedener Situationen über die Zeit hinweg wiedererkennbar machen (Dodier 2011: 73). Wiedererkennbarkeit setzt voraus, spezifische situative Gegebenheiten soweit zu generalisieren, dass Gegebenheiten einer *anderen* Situation als *die gleichen* identifiziert werden können, obwohl keine Situation vollständig einer anderen

gleich. Die Regelmäßigkeiten des Sozialen, auf die der Begriff der Konvention abstellt, sind insofern über eine gewisse Zeit bestehende Generalisierungen.

Eine solche Fassung von Strukturen des Sozialen weist viele Parallelen zur systemtheoretischen Konzeption von Struktur auf. Oft fälschlich als strukturalistischer Ansatz eingeordnet, schlägt die Systemtheorie im Anschluss an Niklas Luhmann (1984) tatsächlich einen Strukturbegriff vor, der die Kontingenz und Unbestimmtheit des Sozialen in ähnlicher Weise betont, wie dies gerade für das Konzept der Konvention herausgearbeitet wurde. Luhmann begreift soziale Strukturen als Erwartungsstrukturen, mit anderen Worten ebenfalls als Generalisierungen. Dieser Strukturbegriff setzt die Unterscheidung zwischen psychischen und sozialen Systemen voraus, die sich durch die Verknüpfung immer neuer, momenthafter, systemspezifischer Operationen von ihrer Umwelt abgrenzen. Unterschieden wird damit zwischen „Handlung als *psychisch identifizierter Sinneinheit* à la Weber und Handlung als *Produkt kommunikativer Zuschreibung*“ (Schneider 2003: 49, Hervorh. i. O.). In vielen Situationen ist einzig der soziale Handlungssinn relevant und Rückfragen zur psychischen Konstitution der Handlung würden nicht mehr ergeben, als dass eine bestimmte Handlung gewählt wurde, weil sie den sozialen Normalitätserwartungen entspricht (Schulz-Schaeffer 2007). Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht hier nicht der Umstand, dass einige dieser sozialen Erwartungen durch die Drohung mit negativen Sanktionen abgesichert sein können, sondern im Mittelpunkt steht das, was allen sozialen Erwartungen als Strukturen sozialer Systeme gemeinsam ist: Sie machen bestimmte kommunikative Anschlüsse wahrscheinlicher als andere und reduzieren auf diese Weise die Kontingenz des Sozialen.

Dieses Strukturkonzept ist, ebenso wie der Begriff der Konvention, ausdrücklich gegen Vorstellungen gerichtet, die Strukturen mit Zwängen gleichsetzen. Soziale Erwartungsstrukturen im Sinne Luhmanns – ebenso wie Konventionen und Regime im Sinne von Boltanski und Thévenot – schränken ein, was als Nächstes passiert, aber nicht als beschränkende Bedingungen und Zwänge, sondern in Form von Wahrscheinlichkeiten. Erwartungen werden im Verlauf der Kommunikation angepasst oder ausgetauscht, wenn das den Anschluss weiterer Kommunikationen erleichtert. Der Pluralität von Konventionen, von der Boltanski und Thévenot ausgehen, entspricht eine Pluralität von sozialen Erwartungen, die als Schemata für die Wahl von kommunikativen Anschlüssen in Frage kommen.

Beide Ansätze stimmen auch darin überein, dass Erwartungsstrukturen sozialer Systeme bzw. Konventionen nicht auf den subjektiv gemeinten Sinn von Akteurshandlungen zurückzuführen, sondern (zumindest teilweise) außerhalb der Psychen von Akteuren verankert sind. Während die Systemtheorie die Unterscheidung von psychischen und sozialen Systemen verwendet, um dies klarzustellen, trennen pragmatische Ansätze den Handlungsbegriff von der subjektiven Akteursperspektive, indem sie ihn auf praktische Probleme der Handlungskoordination in konkreten Situationen beziehen. Ihr Handlungsmodell geht ebenso wenig wie das der Systemtheorie davon aus, dass Akteure zwischen Zwecken und Mitteln unterscheiden und so zur Ursache des Handelns werden, das sie auf der Basis dieser Unterscheidung schließlich wählen (Joas 1988: 28ff). Entsprechend bevorzugt Thévenot (2006) oft den Begriff *conduite*, also Verhalten, statt von Handeln zu sprechen. Eine Koordination von Verhalten in diesem Sinne setzt keine Koordination von Zielen voraus, die auf geteilten Normen oder gemeinsamen Interessen von Akteuren beruhen würde. In einem basalen Sinn meint Koordination nicht mehr, als ein Verhalten zu zeigen, das in der jeweiligen Situation passend ist (Thévenot 2006: 12 f). In dem Maße, in dem sich eine Situation als Resultat solcher Verhaltensbeiträge verändert, werden neue Verhaltensanpassungen in Gang gesetzt.

4. Anschlussprobleme

Situationen sind in ähnlicher Weise temporalisiert wie Kommunikationen. Sobald ein Verhaltensbeitrag in einer Situation diese verändert, ist sie im nächsten Moment nicht mehr die gleiche, sondern eine neue Situation, mit Bezug auf die weitere Anpassungen erfolgen, aber auch misslingen können. Auch im Falle des Misslingens geht es irgendwie weiter, insofern die daraufhin eingetretene Situation zum Bezugspunkt weiterer Anpassungsversuche wird. Das zentrale Problem, um das der Ansatz von Boltanski und Thévenot kreist, ist die Frage, wie diese Handlungs- bzw. Verhaltenskoordination in Situationen möglich ist, und die allgemeine Antwort darauf sind Konventionen. Eine detailliertere Antwort kann sich darum bemühen, verschiedene Regime der Art des Herangehens an Situationen zu unterscheiden und die mit ihnen verknüpften Konventionen zu spezifizieren (Thévenot 2006; Boltanski 2012).

Da die Systemtheorie nicht von Situationen, sondern Kommunikationen als den temporalisierten Grundelementen des Sozialen ausgeht, identifiziert sie zunächst ein anderes Grundproblem, nämlich die Frage, wie es hinreichend wahrscheinlich wird, dass Kommunikation überhaupt mit weiteren Kommunikationen fortgesetzt wird und nicht einfach aufhört. Eng mit diesem Problem verknüpft ist ein zweites, das sich um die Frage dreht, wie es hinreichend oft dazu kommt, dass eine Kommunikation nicht nur an eine vorangegangene Kommunikation anschließt, sondern diese auch als Prämisse dafür akzeptiert, *wie* anzuschließen ist. Auch wenn Luhmann (1984: 238; 1998: 221ff) betont, eine wichtige Leistung von Kommunikation liege in der Möglichkeit der Negation, geht er doch davon aus, dass im großen Maßstab betrachtet zustimmende Kommunikationen empirisch häufiger auftreten als ablehnende, weil Kommunikationsversuche anderenfalls schnell entmutigt würden. Die im Rahmen einer Kommunikationstheorie gestellte Frage danach, wie soziale Systeme gewährleisten, dass an Kommunikationen meist zustimmend und nicht ablehnend angeschlossen wird, läuft damit auf die gleiche Frage heraus, die der pragmatische Ansatz von Boltanski und Thévenot mit Blick auf das Gelingen der Koordination von Handlungen bzw. Verhalten in Situationen stellt.

Ihre Beantwortung geht aber mit unterschiedlichen Akzentuierungen einher, die theoretisch folgenreich sind. Luhmann interessiert sich in erster Linie für Einrichtungen, die dazu beitragen, dass kommunikative Anschlüsse häufig gelingen. Boltanski und Thévenot konzentrieren sich auf vorläufig misslingende Handlungsanschlüsse und Formen der Kommunikation von Kritik und Rechtfertigung in solchen Situationen. Aus der Perspektive Luhmanns handelt es sich dabei freilich gar nicht um misslingende Anschlüsse, denn die Kommunikation kommt nicht zum Erliegen. Sie wechselt lediglich in einen anderen Modus, den des Konfliktes.

Luhmann begreift jede Kommunikation eines Widerspruchs als Konflikt (Luhmann 1984: 530). Seine Überlegungen zu Konfliktsystemen (Luhmann 1984: 529ff) konzentrieren sich auf eine Logik der Eskalation wechselseitig ablehnender Kommunikationen, indem sie Konflikte als schlichtes Umschalten der Kommunikation von erwartbarer Zustimmung auf erwartbare Ablehnung (Luhmann 1984: 530ff) auffassen. Diese Beschreibung mag für bestimmte empirische Phänomene passend sein (z.B. Japp 2007); um die empirische Vielfalt von Konflikten lässen und -verläufen zu analysieren, ist sie jedoch zu abstrakt. Vereinzelt gibt es Arbeiten, die gegen die implizite Annahme, dass Kommunikation letztlich unter allen Umständen friktionslos weitermacht – oder eben einfach aufhört –, die Möglichkeit von Sinnzusammenbrüchen (Stäheli 2000) oder Lärm (Schneider / Kusche 2011; Schneider 2014) in den Blick nehmen. Im ersten Fall wird als Konsequenz letztlich für den Wechsel zu einer anderen Theorie plädiert; im letzteren Fall wird die Bedeutung von Anschlussproblemen für neue Systembildungsprozesse aus evolutionärer Sicht akzentuiert. Keine dieser Arbeiten geht auf die Möglichkeit ein, dass die Kommunikation weitergeht, indem der Widerspruch durch den Bezug auf Gründe erläutert oder zurückgewiesen wird, die ihn legitimieren beziehungsweise delegi-

timieren sollen und sich dazu auf bestimmte, allgemein verbreitete Vorstellungen von Gemeinwohl stützen.

Boltanski und Thévenot entwickeln ihren Ansatz der Rechtfertigungsordnungen spezifisch mit Blick auf solche Situationen des Konflikts, in denen unterschiedliche Arten der Kritik und der Legitimation von Handlungen vorgebracht werden, gewöhnliche, „geräuschlose“ Handlungsabläufe also unterbrochen und problematisiert werden. Nun könnte man argumentieren, dass solche Situationen sicherlich vorkommen, die Art und Weise, wie die betreffenden Konflikte gelöst werden, aber gesellschaftstheoretisch unerheblich ist. Die Alltäglichkeit der meisten Beispiele, die Boltanski und Thévenot zur Veranschaulichung anbieten, mag eine solche Sichtweise auf den ersten Blick nahelegen. Allerdings ist es gesellschaftstheoretisch durchaus nicht irrelevant, wenn sich Rechtfertigungsmuster identifizieren lassen, die nicht an bestimmte Funktionssysteme gebunden sind und als Erwartungsstrukturen zur Verfügung stehen, die verhindern können, dass Konflikte sich als einfache Eskalation wechselseitiger Ablehnung entfallen. Darüber hinaus zeigt das Beispiel des *Filesharing*, dass es Konflikte gibt, die direkt das Operieren von Funktionssystemen betreffen.

5. Ordnungen der Rechtfertigung und digitales *Filesharing*

Die Möglichkeiten digitale Kulturprodukte zu kopieren und im Internet zu verbreiten führen dazu, dass die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien Geld und Macht (Luhmann 1984: 513 f; Luhmann 1998: 316ff) die faktische Nutzung von Musik, Filmen oder Büchern nicht mehr limitieren. Mit anderen Worten, sie gewährleisten nicht länger, dass dafür gezahlt wird und Urheberrechte geachtet werden. Das ergibt sich zunächst nicht unbedingt aus der Kommunikation eines Widerspruchs, sondern kann beiläufiges Ergebnis der Erkundung neuer technischer Möglichkeiten am heimischen Computer sein. Mit den Maßnahmen gegen Napster und anderen Versuchen die Durchsetzung von Urheberrechten mit Mitteln des Rechtssystems zu gewährleisten haben aber schon kurz, nachdem diese technischen Möglichkeiten sich verbreiteten, die Bemühungen der Produzenten digitaler Kulturprodukte eingesetzt, *Filesharing* ausdrücklich als illegal und unfair zu markieren und auf Zahlungen und Urheberrechten zu insistieren. Spätestens ab diesem Punkt wird mit der Nutzung oder der Bereitstellung von Dateien, die Urheberrechte verletzen, mitkommuniziert, dass man eben diese Ansprüche ablehnt.

Betrachtet man die Argumente von Kritikern und Verteidigern des Teilens digitaler Kopien im Internet, so bewegen sich diese zu einem Teil im Rahmen der von Boltanski und Thévenot (2007: 264ff) als *Markt* etikettierten Rechtfertigungsordnung. Sie streiten beispielsweise darüber, ob es die Bereitsteller und Nutzer illegaler Kopien oder die großen Medienkonzerne als Rechteinhaber sind, die die Künstler um eine faire Entlohnung ihrer Arbeit bringen (vgl. Cluley 2013). Die Nichtübereinstimmung der Positionen ergibt sich hier aus gegensätzlichen Ansichten darüber, wie der Preis für künstlerische Werke bestimmt werden sollte – durch die Medienkonzerne oder über einen anderen Mechanismus, der eben diese Firmen überflüssig macht, die ja ohnehin nicht zur künstlerischen Arbeit selbst beitragen. Das zugrundeliegende Äquivalenzprinzip wird dagegen nicht in Frage gestellt, sondern der Streit ist auf die Frage begrenzt, wie – in Boltanskis und Thévenots Worten – eine Prüfung auszusehen habe, die Menschen und Objekte entsprechend diesem Äquivalenzprinzip ordnet.

Darüber hinaus finden sich aber auch Auseinandersetzungen um die Frage, welches Äquivalenzprinzip, also welche Rechtfertigungsordnung eigentlich im Zusammenhang mit dem Teilen digitaler Kopien im Internet gelten soll. So rückte etwa die Piratenpartei die Debatte um das Urheberrecht in den Kontext von Informationsfreiheit und Datenschutz. Damit wird die Möglichkeit zurückgewiesen, die Frage der Urheberrechtsverletzungen im Rahmen der Welt des Marktes zu bewerten. Stattdessen wird auf das Äquivalenzprinzip einer zweiten

Rechtfertigungsordnung, das der *staatsbürgerlichen Welt* (Boltanski / Thévenot 2007: 254ff), Bezug genommen, in der es für Kritik und Rechtfertigung maßgeblich auf die Frage ankommt, im Namen welcher Kollektivität man spricht. Mit Bezug auf diese Rechtfertigungsordnung positionierten sich die Gegner schärferer Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen als Vertreter aller Bürger, die für Informations- und Meinungsfreiheit sind, während die Durchsetzung des Urheberrechts als Interesse der viel kleineren Kollektivität der Musik- und Filmindustrie zugeordnet wird.

Vereinzelte Versuche, den Ansatz der Rechtfertigungsordnungen in diesem Sinne auf Diskurse im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten zu beziehen (Andersson 2012; Andersson Schwarz / Larsson 2014; Edwards et al. 2015), haben bislang allerdings übersehen, dass diese theoretische Perspektive nicht nur die Kommunikation *über* Urheberrechtsverletzungen systematisieren kann. Sie ist ebenso geeignet, den Blick auf das technisch geprägte Setting zu lenken, in dem Urheberrechtsverletzungen erfolgen, und dessen Effekte für Handeln bzw. Kommunikation ernst zu nehmen. Das erlaubt es unter anderem besser zu verstehen, wie und weshalb das Teilen von Dateien im Internet, trotz des inzwischen allgemein vorhandenen Wissens über Urheberrechte und die im Prinzip möglichen rechtlichen Konsequenzen, funktioniert, also die Unterscheidungen, mit denen das Rechts- und das Wirtschaftssystem arbeiten, noch immer massenhaft als Prämisse für kommunikative Anschlüsse abgelehnt werden.

Die existierende Literatur zu der Frage, weshalb das Teilen von Dateien im Internet nicht wegen eines Mangel bereitgestellter Dateien zum Erliegen kommt, führt üblicherweise das Konzept des Gabentausches (Giesler 2006) oder die Idee einer allgemeinen Reziprozitätsnorm (Haug 2008, Cenite et al. 2009) an. Sie sollen erklären, wie sichergestellt wird, dass nicht nur Downloads, sondern auch hinreichend Uploads von Dateien erfolgen, welche nicht nur aufwändiger, sondern auch hinsichtlich der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen wesentlich riskanter sind.

In der Anonymität des Internets kann eine eventuelle Reziprozitätsnorm nicht auf den üblichen Wegen durch Sanktionen abgesichert sein. Manche *Filesharing*-Netzwerke setzen darauf, Trittbrettfahren mit technischen Mitteln zu unterbinden, indem sie die Möglichkeit für Downloads oder zumindest deren Geschwindigkeit daran knüpfen, dass auch Dateien zum Upload zur Verfügung gestellt werden (Karakaya et al. 2009). Sieht man von technischen Vorkehrungen ab, die das Trittbrettfahren erschweren, könnte eine Reziprozitätsnorm nur als internalisierte universelle Norm (Gouldner 1984) koordinierend wirken. Dann fehlt aber eine Erklärung dafür, weshalb diese Norm ausgerechnet in diesem Kontext zum Tragen kommen sollte, nicht aber wenn es darum geht, die Urheber der verbreiteten Musik oder Filme für ihre Werke zu entlohnen. Schließlich unterscheiden sich die beiden konkurrierenden Bezugsrahmen hinsichtlich ihrer Anonymität nicht voneinander.

Die Überlegungen zum Gabentausch als Koordinationsmechanismus verknüpfen Reziprozitätsnorm und das Bemühen um Statusgewinne, um die Bereitschaft zum Upload von Dateien zu erklären (Giesler 2006). Das Ungleichgewicht zwischen den wenigen, die sehr viele Dateien zur Verfügung stellen, und den vielen, die wenige oder gar keine Dateien hochladen, wäre demnach Teil eines Systems des Gabentausches und würde sich in Statusdifferenzen der Nutzer niederschlagen. Allerdings sind wichtige Merkmale des Gabentausches im Fall des *Filesharings* gerade nicht vorhanden. Das betrifft insbesondere das Zeitintervall, das zwischen Gabe und Gegengabe liegt und Mauss (1984) zufolge die Bindung zwischen den Teilnehmern am Gabentausch und damit zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft herstellt. Im Fall des *Filesharings* existiert ein solches Intervall nicht. Entsprechend sind vom *Filesharing* auch keine integrierenden Effekte für eine virtuelle Gemeinschaft zu erwarten, innerhalb derer Statusfragen relevant sind. Hinzu kommt, dass im Falle digitaler Dateien ja gar nichts weggegeben

wird, denn eine hochgeladene Datei ist eben nur Kopie der Datei, die beim ursprünglichen Besitzer verbleibt. Andere Untersuchungen kommen gar ausdrücklich zu dem Schluss, dass Personen, die Dateien in *Filesharing*-Netzwerken zur Verfügung stellen, gerade nicht an ihrer Reputation in diesem Online-Setting interessiert seien (Lyle / Sullivan 2007).

Das Konzept der Rechtfertigungsordnungen lenkt den Blick auf die Möglichkeit, dass beim Teilen von Dateien im Internet ein ganz anderes Äquivalenzprinzip als Bezugspunkt naheliegt. Es bleibt implizit, so lange funktionierende Technik und Vertrautheit der Nutzer mit ihr einen unproblematischen, alltäglichen Gebrauch von Plattformen erlauben, auf denen Dateien hoch- und heruntergeladen werden können. In solchen Situationen besteht Rechtfertigungsbedarf weder gegenüber den Künstlern, deren Werke kopiert und verbreitet werden – denn sie sind aus der Situation ausgeschlossen – noch gegenüber den anderen Nutzern der Plattform hinsichtlich des eigenen Uploadverhaltens, sofern nicht technische Maßnahmen implementiert sind, die eine entsprechende Kritik und Bewertung vornehmen.

Das bedeutet aber nicht, dass im Zusammenhang mit *Filesharing* keine kritischen Momente im Sinne von Boltanski und Thévenot vorkommen. Als Unterbrechungen des normalen Handlungsablaufes sind sie jedoch primär technischer Art. Dateien können beschädigt oder mit Computerviren verseucht sein; Downloads können ungewöhnlich lange Ladezeiten beanspruchen oder plötzlich abbrechen. Auch völlig unstrukturierte, nicht nach bestimmten Kategorien unterteilte Dateisammlungen können Probleme bereiten. Je weniger Computerkenntnisse Nutzer haben, desto begrenzter sind ihre Möglichkeiten, mit solchen kritischen Momenten umzugehen.

Insofern Software, angebotene Dateien und die Nutzer, die diese zur Verfügung stellen, nach ihrer Effizienz und Wirksamkeit bewertet werden, kann man von einer Bezugnahme auf die von Boltanski und Thévenot (2007: 278) *industriell* genannte Rechtfertigungsordnung sprechen. Die Konzeption der industriellen Welt als einer Rechtfertigungsordnung liegt in der französischen Muttersprache der Autoren nahe, weil die im Original gebrauchten Begriffe *justesse* und *justification* nicht einseitig normativ-moralisch gemeint sind. *Juste* kann zwar ‚gerecht‘ oder ‚fair‘ bedeuten, wird aber auch im technischen Sinne von ‚genau‘ oder ‚exakt‘ verwendet. *Justification* wiederum meint nicht nur ‚Rechtfertigung‘, sondern im Bereich der Telekommunikationstechnik auch ‚Justierung‘, also Anpassung. Durch diese Doppeldeutigkeit markiert der Ansatz die Möglichkeit von Arten der Handlungskoordination, die sich anhand der Unterscheidung von normorientiertem Handeln und rational kalkuliertem Handeln nicht einordnen lassen. Am offensichtlichsten wird das bei Bezügen auf die industrielle Rechtfertigungsordnung, weil die Bedeutung von (technischen) Objekten hier besonders augenfällig ist (Boltanski / Thévenot 2007: 276).

6. (Technische) Objekte und Rechtfertigung

Eine Handlungskoordination unter Berufung auf die industrielle Rechtfertigungsordnung beruht auf der besonderen Wertschätzung von Effektivität und Leistung. Damit bezieht sie Verhalten ebenfalls auf ein Äquivalenzprinzip, das für eine spezifische Auffassung von Gemeinwohl steht: „Die Ordnung der industriellen Welt beruht auf der Effizienz der Wesen, ihrer Leistung und Produktivität, ihrer Fähigkeit, ein normales Funktionieren zu gewährleisten und Bedürfnisse in nützlicher Weise zu befriedigen“ (Boltanski / Thévenot 2007: 278, Hervorh. weggel.). Da Effizienz auf regelmäßigen Verknüpfungen von Ursache und Wirkung beruht, prämiert diese Rechtfertigungsordnung Vorhersehbarkeit und Zuverlässigkeit (a.a.O.).

Insofern Funktionalität und Leistung als Prinzip der Rechtfertigung von Handlungen etabliert sind und die vielen technischen Elemente der Situationen, in denen das Kopieren und Teilen von Dateien stattfindet, die Relevanz dieses Prinzips markieren, werden andere Bezug-

nahmen unwahrscheinlich. Mit Blick auf diese Rechtfertigungsordnung werden manche Nutzer mehr Anstrengungen unternehmen, um eine besondere Wertigkeit nach der Logik des betreffenden Äquivalenzprinzips zu erlangen, während andere in dieser Hinsicht weniger investieren. Die damit entstehende Hierarchie von Nutzern mag aus der Perspektive des Urheberrechts als Differenz zwischen gelegentlichen und notorischen Raubkopierern erscheinen, stellt aber im Rahmen der industriellen Rechtfertigungsordnung eine Ordnung unter dem Gesichtspunkt von Funktionalität und Leistungsfähigkeit dar.

Weiterentwicklungen von technischen Lösungen für das Verbreiten von Dateien im Internet lassen sich vor diesem Hintergrund als Rearrangements begreifen, die darauf zielen, verbliebene Objekte, die auf andere Äquivalenzprinzipien und Gemeinwohlauffassungen hinweisen, auszuschließen und stimmige Situationen (Boltanski / Thévenot 2007: 307ff) herzustellen. Dazu zählen etwa automatische Bewertungen des Dateiangebots eines Nutzers oder der Geschwindigkeit seiner Internetverbindung und daran gekoppelte Möglichkeiten, ihn auszuschließen oder nur stark verlangsamte Downloads zuzulassen (Holmström 2015: 440). Dazu gehören aber auch Bemühungen, durch die Architektur der Netzwerke oder die Länderzuordnung einer Portalseite die Bezugnahme auf Gesetze als Teil der staatsbürgerlichen Welt auszuschließen.

Obwohl Boltanski und Thévenot die Bedeutung von Objekten für Konventionen immer wieder betonen, verlassen sie sich meist auf ein intuitives Verständnis dessen, was mit Objekten gemeint ist. Ihre Darstellung der industriellen Rechtfertigungsordnung orientiert sich am Produktionsbetrieb von Industrieunternehmen als typischem Setting (Boltanski / Thévenot 2007: 276ff). Im Vergleich dazu ist der Bereich digitaler Technologie weniger anschaulich und seine Objekthaftigkeit auf den ersten Blick weniger offensichtlich. Er fordert deshalb zu einer genaueren Klärung heraus, inwiefern Entitäten als Objekte Handlungsabläufe stützen können und inwiefern sich technische Objekte, die ihren "angestammten Platz" (Boltanski / Thévenot 2007: 276) in der industriellen Welt haben, von anderen Objekten unterscheiden.

Grundsätzlich ist die Bandbreite dessen, was Boltanski und Thévenot unter Objekten verstehen, groß. Obwohl sie alle „als Ausstattungen, äußere Aufmachung, Apparaturen, Mechanismen oder Vorrichtungen“ (Boltanski / Thévenot 2007: 198 f) begreifen, lehnen sie in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen Materiellem und Nichtmateriellem ab. Zwar gibt es in der Literatur längst eine Reihe von Argumenten, die die Materialität auch der digitalen Kommunikation herausarbeiten. So schreiben sich Musik- und Videodateien auf Speichermedien als physische Spuren ein (Kirschenbaum 2008). Die Lokalität technischer Infrastruktur, etwa von Filehosting-Diensten oder Internet Providern (Jaeger et al. 2009), ist entscheidend dafür, ob Funktionssysteme wie Recht, Wirtschaft oder Politik Adressen identifizieren können, die sowohl am *Filesharing* beteiligt als auch den funktionssystemspezifischen Kommunikationen zugänglich sind. Darüber hinaus limitieren die Kapazität von privaten Speichermedien, die Bandbreite der Internetverbindung eines Haushaltes und die Eigenschaften von Suchmaschinen, die Metainformationen über die in einem *Filesharing*-Netzwerk vorhandenen Ressourcen enthalten, wie und welche digitalen Kulturprodukte von wem geteilt werden. Im Rahmen des Ansatzes von Boltanski und Thévenot lassen sich aber auch die geteilten Dateien selbst als Objekte verstehen, die an der Koordination des Handelns beteiligt sind.

Das liegt daran, dass Boltanski und Thévenot statt der Unterscheidung materiell / nichtmateriell die Unterscheidung von Objekten und Personen benutzen (Boltanski / Thévenot 2007: 194). Dabei benennen sie Sprache als das exklusive Merkmal von Personen (Boltanski 2012: 70ff). Angesichts des Umstandes, dass viele der von den Autoren als Beispiele genannten Objekte aus sprachlichen Symbolen bestehen – so etwa Gesetze als Objekte der staatsbürgerlichen Welt – kann diese Qualifikation sich nur auf das Merkmal sprachlichen Handelns beziehen. Personen können demnach als Sprecher für Dinge auftreten und tun das im Rahmen des

Regimes der Rechtfertigung, insofern es darin immer auch um das Arrangement der in der Situation präsenten Objekte – um ihre Zuordnung – geht. Fügen sich Objekte und Personen dagegen zu stimmigen Situationen, in denen ein Äquivalenzprinzip stillschweigend und kritiklos aktualisiert wird, werden Personen Objekten ähnlich (Boltanski / Thévenot 2007: 198; Boltanski 2012: 70).

Die allgegenwärtige Einbindung von Objekten in Konventionen erleichtert in diesem Sinne die Handlungskoordination, denn diese Objekte regulieren geräuschlos Beziehungen zwischen Personen mit, so lange niemand das zugrundeliegende Äquivalenzprinzip oder dessen korrekte Anwendung in der Situation in Frage stellt. Mit anderen Worten, die Präsenz bestimmter Objekte zeigt an, auf welche Erwartungen anderer Personen man sich einstellen muss und erleichtert so deren antizipierende Erfüllung im Dienste gelingender Handlungskoordination.

Objekte, die innerhalb der industriellen Rechtfertigungsordnung relevant sind, unterscheiden sich von anderen Objekten nicht hinsichtlich ihres Potentials, zu einer solcherart geräuschlosen Handlungskoordination beizutragen. Zu technischen Objekten, und damit zu Objekten, die innerhalb dieser Rechtfertigungsordnung besonderen Wert haben, werden sie dadurch, dass ihnen Erwartungen im Medium der Kausalität eingeschrieben sind (Halfmann 2005). Die Wertschätzung von Effektivität bedeutet, die exakte (*juste*) Kopplung von bestimmten Ereignissen als Auslöser für bestimmte andere Ereignisse, also die Erwartbarkeit von Ursache-Wirkungs-Beziehungen, zu prämiieren (Boltanski / Thévenot 2007: 278). Das spart Konsens nicht nur dadurch ein (Luhmann 1997: 518), dass die Wahrnehmung von Objekten Kommunikation bis auf Weiteres – das heißt bis dennoch Einwände mitgeteilt werden – abkürzt oder gar unnötig macht. *Technische* Objekte koppeln als „funktionierende Simplifikation“ (Luhmann 1998: 524) bestimmte Erwartungen über das Eintreten von kausal gekoppelten Ereignissen zuverlässig, und diese Zuverlässigkeit und Funktionalität ist ein allgemeines Prinzip der Rechtfertigung, auf das in Situationen der Kritik verwiesen werden kann.

Hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied der beiden betrachteten Perspektiven. Luhmann rein funktionale Perspektive auf Technik erlaubt zwar, deren Leistungen für die laufende Kommunikation zu benennen. Angesichts der ebenfalls überzeugend dargelegten Leistungsfähigkeit symbolisch generalisierter Kommunikationsmedien fällt es aber schwer Konstellationen zu analysieren, in denen Technik nicht im Dienste funktionssystemspezifischer Kommunikation steht, sondern diese untergräbt. Eben das ist im Zusammenhang mit *Filesharing* im Internet der Fall. Die Herstellung von digitalen Kopien und ihre Verbreitung im Internet stützen sich auf Objekte, die im Rahmen der industriellen Rechtfertigungsordnung älteren Objekten, z.B. Musik- und Videokassetten in Kombination mit Musik- und Videorekordern, hinsichtlich Effektivität und Zuverlässigkeit überlegen sind. Dateien lassen sich einfach und – das technische Know-how vorausgesetzt – verlustfrei kopieren und die meisten Filme oder Songs sind im Internet nur ein paar Klicks entfernt.

Diese Funktionalität und Leistungsfähigkeit verweisen auf einen Wertmaßstab, der unempfindlich ist gegen Argumente, die auf faire Bezahlung oder die Pflicht zur Einhaltung von Gesetzen pochen. Insbesondere in Situationen der Nutzung digitaler Kulturprodukte legt die Präsenz technischer Objekte es nahe, diesen Wertmaßstab der Handlungskoordination zugrunde zu legen. Insofern ist es folgerichtig, wenn der zunehmende Erfolg legaler kommerzieller Download- und Streamingangebote maßgeblich auf deren einfache Bedienung und hohe Qualität sowie den Verzicht auf allzu rigides *Digital Rights Management* zurückgeführt wird (Sinclair / Green 2016). Gleichzeitig sind damit aber auch Grenzen der Eindämmung des *Filesharing* markiert. So hat die neuere Entwicklung hin zu privaten *Filesharing*-Netzwerken auch damit zu tun, dass legale Angebote sich auf den kulturellen *mainstream* konzentrieren und speziellere Interessen nicht bedienen, also hinsichtlich der Verfügbarkeit bestimmter Filme oder Musikaufnahmen wenig leistungsfähig sind (Bodó 2014). Daneben ist aber auch

damit zu rechnen, dass bestimmte Nutzer von der Bequemlichkeit kommerzieller Angebote abgestoßen sind, gerade weil sie nur ein Minimum an Computerkompetenz voraussetzen. Die Akzeptanzprobleme, auf die die symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien Geld und Macht im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Kulturprodukte gestoßen sind, haben sich insofern auch keineswegs erledigt. Die Berufung auf die industrielle Rechtfertigungsordnung bleibt in dem durch technische Objekte geprägten Kontext eine naheliegende Möglichkeit, die Implikationen für die als angemessen betrachteten Handlungen bei der Nutzung digitaler Kulturprodukte hat.

7. Fazit: Bewertung und Rechtfertigung im Kontext des digitalen Umbruchs

Die vielen Veränderungen, die das Teilen digitaler Kulturprodukte im Internet in knapp zwanzig Jahren durchgemacht hat, ebenso wie die Art der legalen Angebote, die inzwischen erfolgreich etabliert sind, lassen sich aus der Perspektive der Funktionssysteme Recht, Wirtschaft und Politik im Sinne Luhmanns beschreiben. Eine solche Beschreibung übergeht aber einen zentralen Punkt, nämlich die Möglichkeit, dass die auf Funktionssysteme gestützte Koordination von Handlungen (oder Kommunikationen) samt der dafür relevanten Objekte grundsätzlich in Frage gestellt wird. Die massenhaften Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit *Filesharing*, ausgelöst durch die neuen technischen Möglichkeiten des Internets und der Digitalisierung, haben um die Jahrtausendwende eine solche Situation herbeigeführt.

In diesem Zusammenhang lassen sich Rechtfertigungsordnungen als Erwartungsstrukturen begreifen, die innerhalb und außerhalb von Funktionssystemen die Kommunikation von Bewertungen und Zuordnungen stützen. Solche Bewertungen sind gerade dann als Prämissen für weiteres Handeln bzw. Kommunikation relevant, wenn etablierte Generalisierungsleistungen in der Sachdimension nicht länger akzeptiert werden. Die Existenz einer industriellen Rechtfertigungsordnung, die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit als Maßstab für den Wert von Handlungen zugrunde legt, lässt hinsichtlich des hier betrachteten Falles vermuten, dass die symbolisch generalisierten Medien des Rechts- und des Wirtschaftssystems die Wahl legaler, zahlungspflichtiger Angebote oder illegaler, kostenloser Möglichkeiten des *Filesharing* nach wie vor nur schwach dirigieren und Nutzungsmöglichkeiten digitaler Kulturprodukte maßgeblich unter dem Gesichtspunkt technischer Leistung bewertet werden.

Damit ist angedeutet, dass die Umstellung auf digitale Medien einen Einschnitt darstellt, dessen gesellschaftstheoretische Folgen insgesamt bislang kaum erkundet sind. Die Veränderungen hinsichtlich Verfügbarkeit von und Umgang mit Kulturprodukten sind nur ein Beispiel dafür, wie die Digitalisierung etablierte Strukturen gesellschaftlicher Funktionssysteme unterläuft. Die Frage der Anonymität von Kommunikation im Internet, die bei der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen eine wichtige Rolle spielt, stellt etwa eine generelle Herausforderung für die Art und Weise dar, in der Funktionssysteme systeminterne Öffentlichkeiten konstituieren. In diesem Zusammenhang sind sowohl Techniken verfügbar, die die Überwachung von Nutzern und Nutzungsverhalten im Internet forcieren, als auch solche, die im Gegenteil Anonymität gewährleisten. Ihre Umsetzung versteht sich weder von selbst noch ergibt sie sich aus der einfachen Fortsetzung funktionssystemspezifischer Unterscheidungslogiken. Sie kann und wird zum Gegenstand von Konflikten werden, in denen auf unterschiedliche Rechtfertigungsordnungen Bezug genommen wird und fragile Kompromisse zwischen verschiedenen Vorstellungen über das zu verfolgende Gemeinwohl geschlossen und aufgekündigt werden.

Literatur

- Al-Amoudi, I. / Latsis, J. (2014): The arbitrariness and normativity of social conventions, in: *British Journal of Sociology* 65, S. 358–378.
- Andersson, J. (2012): Learning from the file-sharers. Civic modes of justification versus industrial ones, in: *Arts Marketing* 2, S. 104-117.
- Andersson Schwarz, J. / Larsson, S. (2014): The Justifications of Piracy, in: M. Frederiksson / J. Arvanitakis (Hrsg.), *Piracy. Leakages from modernity, Sacramento / CA*, S. 217-239.
- Bodó, B. (2014): Set the fox to watch the geese. Voluntary IP regimes in piratical file-sharing communities, in: M. Frederiksson / J. Arvanitakis (Hrsg.), *Piracy. Leakages from modernity, Sacramento / CA*.
- Boltanski, L. (2012): *Love and justice as competences. Three essays on the sociology of action*, Cambridge.
- Boltanski, L. / Thévenot, L. (2007): *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*, Hamburg.
- Boltanski, L. / Thévenot, L. (2011): Die Soziologie der kritischen Kompetenzen, in: R. Diaz-Bone (Hrsg.), *Soziologie der Konventionen. Grundlagen einer pragmatischen Anthropologie*, Frankfurt / Main, S. 43-68.
- Cenite, M. / Wanzheng Wang, M. / Chong P. / Shimin Chan, G. (2009): More Than Just Free Content. Motivations of Peer-to-Peer File Sharers, in: *Journal of Communication Inquiry* 33, S. 206-221.
- Breindl, Y. / Briatte, F. (2013): Digital protest skills and online activism against copyright reform in France and the European Union, in: *Policy and Internet* 5, S. 27-55.
- Cisco (2016): *Cisco Visual Networking Index. Forecast and Methodology, 2015-2020*. White Paper, online verfügbar unter: <http://www.cisco.com>, letztes Abrufdatum: 22.2.2017.
- Deutscher Bundestag (2011): *Dritter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“*, Urheberrecht, Drucksache 17/7899.
- Diaz-Bone, R. (2011): Einführung in die Soziologie der Konventionen, in: R. Diaz-Bone (Hrsg.), *Soziologie der Konventionen. Grundlagen einer pragmatischen Anthropologie*, Frankfurt / Main – New York, S. 9-41.
- Dodier, N. (2011): Konventionen als Stützen der Handlung. Elemente der soziologischen Pragmatik. in: R. Diaz-Bone (Hrsg.): *Soziologie der Konventionen. Grundlagen einer pragmatischen Anthropologie*, Frankfurt / Main – New York, S. 69-97.
- Dosse, F. (1999): *Empire of Meaning. The Humanization of the Social Sciences*, London.
- Durkheim, E. (1977): *Über die Teilung der sozialen Arbeit*, Frankfurt / Main.
- Edwards, L. et al. (2014): Discourse, justification and critique. Towards a legitimate digital copyright regime?, in: *International Journal of Cultural Policy* 21, S. 60-77.
- Giesler, M. (2006): Consumer Gift Systems, in: *Journal of Consumer Research* 33, S. 283-290.
- Gouldner, A.W. (1984): *Reziprozität und Autonomie. Ausgewählte Aufsätze*, Frankfurt / Main.
- Guggenheim, M. / Potthast, J. (2011): Symmetrical twins. On the relationship between Actor-Network theory and the sociology of critical capacities, in: *European Journal of Social Theory* 15, S. 157-178.
- Habermas, J. (1981): *Theorie des kommunikativen Handelns*, Frankfurt / Main.
- Habermas, J. / Luhmann, N. (1971): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie. Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt / Main.
- Halfmann, J. (2005): Technik als Medium. Von der anthropologischen zur soziologischen Grundlegung, in: G. Runkel / G. Burkart (Hrsg.), *Funktionssysteme der Gesellschaft. Beiträge zur Systemtheorie von Niklas Luhmann*, Wiesbaden, S. 223-238.
- Haug, S. (2008): Raubkopierer als moderne Freibeuter. in: A. Diekmann / K. Eichner / P. Schmidt / T. Voss (Hrsg.), *Rational Choice. Theoretische Analysen und empirische Resultate*, Wiesbaden, S. 119-141.

- Holmström, J. (2015): File sharing beyond grabbing and running. Exploring the sense of community in a peer-to-peer file sharing network, in: *Convergence. The International Journal of Research into New Media Technologies* 21, S. 437-449.
- Jaeger, P.T. / Lin, J. / Grimes, J.M. / Simmons, S.N. (2009): Where is the cloud? Geography, economics, environment and jurisdiction in cloud computing, in: *First Monday* 14(5), Art. 4, online verfügbar unter: <http://firstmonday.org>, letztes Abrufdatum: 11.5.2017
- Jani, O. (2015): Reformbedarf der privaten Vervielfältigung aus Sicht der Praxis, in: *Zeitschrift für Geistiges Eigentum* 7, S. 196-205.
- Japp, K.P. (2007): Terrorismus als Konfliktsystem, in: T. Krohn / M. Reddig (Hrsg.), *Analysen des transnationalen Terrorismus. Soziologische Perspektiven*, Wiesbaden, S. 166-193.
- Joas, H. (1988): *Pragmatismus und Gesellschaftstheorie*, Frankfurt / Main.
- Karaganis, J. / Renkema, L. (2013): Copy Culture in the US & Germany, *The American Assembly*, online verfügbar unter: <http://piracy.americanassembly.org>, letztes Abrufdatum: 4.5.2016.
- Karakaya, M. / Korpeoglu, I. / Ulusoy, Ö. (2009): Free Riding in Peer-to-Peer Networks, in: *IEEE Internet Computing* 13, S. 92-98.
- Kedves, J. (2015): Streaming? Ohne mich, online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/digital/musik-streaming-ohne-mich-1.2775083>, letztes Abrufdatum: 30.5.2016.
- Kirschenbaum, M. G. (2008): *Mechanisms. New media and the forensic imagination*, Cambridge / MA – London.
- Lessig, L. (2004): *Free Culture. How big media uses technology and the law to lock down culture and control creativity*, New York.
- Lüthold, C. / Weber, M. (2014): A Success and Failure Factor Study of Peer-to-Peer File Sharing Systems, in: *Internet Economics VIII. University of Zurich, Department of Informatics (IFI). Zürich (Technical Report, IFI-2014.01)*, S. 103-135.
- Luhmann, N. (1983): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt / Main.
- Luhmann, N. (1984): *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt / Main.
- Luhmann, N. (1995): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt / Main.
- Luhmann, N. (1998): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd 1, Frankfurt / Main.
- Luhmann, N. (2000): *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion von Komplexität*, 4. Aufl., Stuttgart.
- Lyle, H.F. / Sullivan R.J. (2007): Competitive Status Signaling in Peer-to-Peer File-Sharing Networks, in: *Evolutionary Psychology* 5, S. 363-382, online verfügbar unter: www.epjournal.net, letztes Abrufdatum: 3.6.2015
- Mansell, R. / Steinmueller, W.E. (2013): Copyright infringement online. The case of the Digital Economy Act judicial review in the United Kingdom, in: *New Media & Society* 15, S. 1312-1328.
- Mauss, M. (1984): *Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt / Main.
- Parsons, T. (1949): *The structure of social action. A study in social theory with special references to a group of recent European writers*, Glencoe / IL.
- Rimini, F. da / Marshall, J. (2014): Piracy is normal, piracy is boring. Systemic disruption as everyday life, in: M. Frederiksson / J. Arvanitakis (Hrsg.), *Piracy. Leakages from modernity*, Sacramento / CA, S. 323-344.
- Schneider, W.L. (2003): Handlung – Motiv – Interesse – Situation. Zur Reformulierung und explanativen Bedeutung handlungstheoretischer Grundbegriffe in Luhmanns Systemtheorie, in: U. Schimank / H.-J. Giegel (Hrsg.), *Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns ‚Die Gesellschaft der Gesellschaft‘*, Frankfurt / Main, S. 42-70.
- Schneider, W.L. (2014): Parasiten sozialer Systeme. *Zeitschrift für Soziologie, Sonderheft: Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited*. Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen, S. 86-108.

- Schneider, W.L. / Kusche, I. (2011): Parasitäre Netzwerke in Wissenschaft und Politik, in: Bommers, Michael / Tacke, Veronika (Hrsg.), *Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft*, Wiesbaden, S. 173-210.
- Schulz-Schaeffer, I. (2007): *Zugeschriebene Handlungen. Ein Beitrag zur Theorie sozialen Handelns*, Weilerswist.
- Sinclair, G. / Green, T. (2016): Download or stream? Steal or buy? Developing a typology of today's music consumer, in: *Journal of Consumer Behaviour* 15, S. 3-14.
- Thévenot, L. (2006): *L'action au pluriel. Sociologie des régimes d'engagement*, Paris.
- Thévenot, L. (2010): Die Person in ihrem vielfältigen Engagiertsein, in: *Trivium* 5, S. 2-19, online verfügbar unter: <http://trivium.revues.org/3573>, letztes Abrufdatum: 11.5.2017
- U.S. Copyright Office (2015): *Copyright and the Music Marketplace. A Report of the Register of Copyrights*, online verfügbar unter: <http://copyright.gov>, letztes Abrufdatum: 1.3.2017
- Wagner P. (1999): After Justification. Repertoires of Evaluation and the Sociology of Modernity, in: *European Journal of Social Theory* 2, S. 341-357.

Assoc. Prof. Dr. Isabel Kusche
Universität Aarhus
Aarhus Institute of Advanced Studies
Høegh-Guldbergs Gade 6B
DK-8000 Aarhus
isabelkusche@aias.au.dk

